

Staatsanwaltschaft München I

Ostheimer Straße 28  
51103 Köln

Tel. +49 221 292 62870

Fax +49 221 292 62879

kanzlei@haintz-legal.de

Ihr Zeichen:

[REDACTED]

Unser Zeichen:

000832-25

Datum:

16.09.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unseres Mandanten, Herrn [REDACTED], nehmen wir zum erhobenen Vorwurf der Beleidigung Stellung.

Unser Mandant soll [REDACTED] 2023 auf Twitter mit den Worten „Ich schon. Der #Coronafaschismus fand trotzdem statt. Dank so aufrechten #Faschisten wie Ihnen“ bezeichnet haben. Diese Äußerung stellt keine strafbare Beleidigung im Sinne des § 185 StGB dar. Maßgeblich ist, dass es sich hierbei um eine wertende Stellungnahme im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung handelt, die vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG umfasst ist.



Der Post erreichte exakt 3 Views (Ansichten). Voraussichtlich wurde der Post nur von dem unlauteren Meldeportal SO DONE und der unlauteren Abmahnkanzlei SO DONE legal zur Kenntnis genommen, und sonst von niemanden. Allein deshalb scheidet eine Beleidigung aus.

Die Staatsanwaltschaft möge die Verantwortlichen von SO DONE laden:

Alexander Brockmeier (legal)

Franziska Brandmann (Meldeportal)

Dass das Verfahren hier wegen 188 StGB geführt wird zeigt, dass die Staatsanwaltschaft Recht und Gesetz nicht verstanden hat und lediglich in politisch motiviertem Verfolgungseifer agiert, als politisch abhängige Behörde.

Aufgrund ihres politischen Engagements, gerade in der Corona-Maßnahmen-Krise, darf man die vermeintlich Beleidigte selbstverständlich als „Faschistin“ bezeichnen. Das Covid-Regime zeigte klare faschistische Tendenzen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind auch polemische, überspitzte oder verletzende Äußerungen durch die Meinungsfreiheit geschützt, solange ein Bezug zur Sache erkennbar bleibt (vgl. BVerfGE 93, 266 – „Soldaten sind Mörder“). Eine strafbare Beleidigung liegt nur dann vor, wenn die Diffamierung der Person im Vordergrund steht und kein sachlicher Bezug mehr erkennbar ist, mithin eine Schmähkritik gegeben ist (vgl. BVerfGE 82, 272; 99, 185). Dies ist hier nicht der Fall.

Der streitgegenständliche Tweet war eingebettet in eine kontroverse Diskussion über die Corona-Maßnahmen und die damit verbundenen politischen Bewertungen. Mit der Bezugnahme auf den Hashtag „Coronafaschismus“ brachte der Tweet Kritik an der staatlichen Bündelung von Machtbefugnissen in zugespitzter Form zum Ausdruck. Der Begriff „Faschist“ wurde in diesem Kontext nicht als rein persönliche Diffamierung verwendet, sondern als polemische Zuspitzung einer politischen Haltung. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu klargestellt, dass die Bezeichnung „Faschist“ im politischen Meinungskampf nicht automatisch als Schmähkritik zu verstehen ist, sondern im Kontext regelmäßig eine zulässige, wenn auch scharfe Wertung darstellt (BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Tweet außerhalb von Aufrufen seitens eines Meldeportals und der Polizei/Staatsanwaltschaft keine Reichweite hatte und niemanden er-

reicht hat. Von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ehre der Geschädigten in der Öffentlichkeit kann daher keine Rede sein. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt betont, dass auch die konkrete Wirkung in der Öffentlichkeit maßgeblich für die Beurteilung ist (BGHSt 46, 212).

Zusammenfassend ist die streitgegenständliche Äußerung als politische Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Debatte anzusehen und damit vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst. Eine Verurteilung wegen Beleidigung kommt daher nicht in Betracht.

**Der Staatsanwaltschaft wird dringend angeraten, den gesichtswahrenden Rückzug anzutreten. Dieses Verfahren wird noch für einige juristische Überraschungen sorgen.**

Mit freundlichen Grüßen

Markus Haintz  
Rechtsanwalt